

VERTRAG

über die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Roßlau

zwischen der

Stadt Roßlau

im weiteren **Kommune** genannt

und der

Trinkwasser-Ver- und Abwasserentsorgungs-
gesellschaft Roßlau mbH

im weiteren **ROWA** genannt

Präambel

Der Stadt Roßlau obliegt als Pflichtaufgabe die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung gemäß § 146 und § 151 WG LSA in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sich die Stadt Roßlau der TW-Ver- und AW-Entsorgungsgesellschaft Roßlau mbH. Bis zum 01.01.1996 wurde die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung durch die MIDEWA betrieben. Mit Wirkung vom 01.01.1996 hat die Stadt Roßlau von der MIDEWA die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Versorgungsgebiet Roßlau/Rodleben übernommen. Die MIDEWA wird weiterhin das zur Versorgung dienende Anlagevermögen kostenlos auf die ROWA übertragen in Erfüllung der der Stadt Roßlau zustehenden Kommunalisierungsansprüche gemäß § 6 Absatz 4 Kommunalvermögensgesetz.

Der Stadtrat der Stadt Roßlau hat in der Sitzung vom 26.11.1997 der Übertragung des zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung notwendigen Anlagevermögens von der MIDEWA auf die ROWA zugestimmt. Gleichzeitig hat der Stadtrat Roßlau am 26.11.97 beschlossen, die ROWA mit der Wahrnehmung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ab 01.01.98 zu betrauen.

§1

Gegenstand und Rahmen des Vertrages

1. Abwasserbeseitigungspflicht

Die Stadt Roßlau ist gemäß § 151 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen. Die Stadt Roßlau überträgt der ROWA Aufgaben der Abwasserbeseitigung in dem in diesem Vertrag festgelegten Umfang und übergibt der ROWA das im Entsorgungsgebiet anfallende Abwasser ab 01.01.98

Die ROWA ist Dritter im Sinne des § 151 Abs. 6 WG LSA. Die Kommune bleibt Einleiter im Sinne des WG LSA der von der ROWA gereinigten Abwässer. Der Umfang und der Inhalt der Verpflichtung der ROWA ergeben sich aus § 150 Absatz 2 und 3 WG LSA.

2.. Entscheidung über technische Maßnahmen

Die ROWA darf im Rahmen der vorhandenen oder zu erstellenden Anlagen entsprechend dem jeweiligen Finanzplan zur Erfüllung ihrer Aufgaben technische und sonstige Maßnahmen nach eigenem Ermessen ergreifen, sofern eine ordnungsgemäße Abwasser- und Schlammabeseitigung (einschließlich Roh- und Spülschlamm) entsprechend den jeweils geltenden abwasserrechtlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Bedingungen der zuständigen Behörden oder den sonstigen gesetzlichen Vorschriften stattfindet.

Der Investitionsplan ist durch den Aufsichtsrat der ROWA im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu bestätigen.

3. Interessenwahrung der Kommunen

Die Kommune hat das Aufsichts- und Kontrollrecht, das sich aus ihren Verpflichtungen zur Beseitigung der auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer nach § 151 WG LSA ergibt. Die Parteien sind sich einig, daß die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben und Wohngebieten im Bereich der Kommune durch den Inhalt dieses Vertrages nicht beeinträchtigt werden darf.

4. Trinkwasserversorgung

Die Stadt Roßlau ist gemäß § 146 Absatz 1 WG LSA verpflichtet, in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen. Die Stadt Roßlau überträgt der ROWA die Aufgabe der Wasserversorgung in dem in diesem festgelegten Umfang ab 01.01.98.

Die ROWA ist Dritter im Sinne des § 146 Absatz 3 WG LSA. Der Umfang und der Inhalt der Verpflichtung der ROWA hinsichtlich der Trinkwasserversorgung ergeben sich aus § 146 WG LSA, den Regelungen dieses Vertrages und den allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV).

§ 2

Leistungen und Pflichten der ROWA

1. Investitionen

Die ROWA wird im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten die erforderlichen Investitionen und Baumaßnahmen im Rahmen der bestätigten Pläne durchführen:

Die ROWA hat die dazu erforderlichen wasserrechtlichen, emissionsrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen rechtzeitig vor dem vorgesehenen Baubeginn zu beantragen. Der ROWA obliegt ferner die Pflicht, bei Erweiterung und Nachrüstung von Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe aller einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Auflagen, Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Erlaubnisse und weiterer von den zuständigen Behörden oder der Kommune später erteilten Auflagen bzw. Weisungen zu beachten.

2. Personal, Maschinen und Geräte

Die ROWA hat dafür Sorge zu tragen, daß die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Einrichtungen beschafft sowie Maschinen, Geräte und das erforderliche Personal vorhanden ist.

3. Vergabe von Aufträgen an Dritte

Die ROWA darf alle Aufgaben dieses Vertrages nur unter strikter Beachtung aller kommunalrechtlichen, haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen wahrnehmen.

Die der ROWA aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen werden von der Einschaltung eines Dritten nicht berührt. Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte hat die ROWA sicherzustellen, daß die der Stadt Roßlau aus diesem Vertrag gegenüber der ROWA zustehenden Rechte auch gegenüber dem eingeschalteten Dritten bestehen.

4. Pflege, Wartung und Reparatur der Anlage

Die ROWA gewährleistet, alle ihr übergebenen Anlagen in einem Zustand zu halten, der es ihr ermöglicht, jederzeit ihren Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag in vollem Umfang nachkommen zu können. Die Anlagen sind betriebsfähig zu unterhalten, instandzusetzen, pfleglich zu behandeln und stets im gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Die Anlagen sind ordnungsmäßig zu betreiben und die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten sind regelmäßig durchzuführen.

5. Übernahme und Reinigung der Abwässer

Die ROWA ist berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe dieses Vertrages zumindest alle dem gemeindlichen Anschluß- und Benutzungszwang unterliegenden Benutzer im Entsorgungsgebiet Roßlau von Abwasser zu entsorgen.

Entsorgung bedeutet: Die Übernahme der Abwässer, der Klär-, Fäkal- und Spülschlämme in die Anlage der Kanalisation, die Überleitung in die Kläranlagen sowie die nach den jeweils geltenden abwasserrechtlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen und Vorschriften ordnungsgemäße Behandlung und Reinigung bis zur Zuführung zum Vorfluter. Der anfallende Klärschlamm ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die ROWA ist berechtigt und verpflichtet zur Durchführung von Abwasseruntersuchungen der Einleiter sowie zu Kontrollen der Vorbehandlungsanlagen auf der Basis der Abwasserbeseitigungssatzung. Die ROWA ist berechtigt und verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Stadt Roßlau Entwässerungsgenehmigungen entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung zu erteilen sowie Anlagen und Einrichtungen abzunehmen.

6. Übernahme der Wasserversorgung

Die ROWA ist berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe dieses Vertrages sowie der AVBWasserV vom 20. Juni 1980 die Abnehmer im Versorgungsgebiet der Stadt Roßlau mit Trinkwasser bzw. Brauchwasser zu versorgen.

Die ROWA liefert das erforderliche Wasser mit dem Wasserdruck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs im Versorgungsgebiet erforderlich ist. Eine in besonderen Fällen wirtschaftliche und betriebstechnisch zwingend gebotene Veränderung des Wasserdruckes darf nur im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik vorgenommen werden. Die Belange der Abnehmer sind dabei zu berücksichtigen. Im Sinne des § 48 WGLSA "sparsamer Umgang mit Wasser" ebenso im Sinne der Bildung des Wasserpreises sind in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung sowie Wasserzuführung Wasserverluste auf ein unvermeidbares zu begrenzen.

Soweit die Kommune über mögliche Verunreinigungen in den Einzugsgebieten des Wasservorkommens oder über mögliche Beeinträchtigungen des Kanalnetzes Kenntnis erlangt, wird sie die ROWA unverzüglich informieren.

7. Information über den Betrieb

Die ROWA hat die Kommune unverzüglich zu unterrichten, wenn der Betrieb bzw. der Betriebserfolg der von der ROWA übernommenen Anlagen beeinträchtigt ist oder entsprechende Beeinträchtigungen vorhersehbar sind. Sofern beim Betrieb der Anlagen ein Schaden dadurch entsteht, daß die ROWA ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt, haftet sie für diesen Schaden.

Die Kommune kann jederzeit von der ROWA Informationen verlangen. Sie hat ein Zutrittsrecht zu sämtlichen von der ROWA übernommenen Anlagen und ist berechtigt, alle Unterlagen der ROWA einzusehen.

§ 3

Finanzierung

1. Finanzierung durch die ROWA

Die Finanzierung der Anlagenplanung und der Errichtung von Anlagen sowie der Erwerb von Betriebsmitteln und die Gestellung von Personal wird von der ROWA auf eigene Rechnung übernommen.

2. Förderungen

Die Vertragsparteien bemühen sich, alle im Zusammenhang mit der ROWA und der Erweiterung der Anlagen sowie der Durchführung der Tätigkeiten in Frage kommenden Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten. Sie werden sich gegenseitig bei den Antragsverfahren vorbehaltlos unterstützen. Der Antrag soll jeweils von demjenigen gestellt werden, für den er die beste Aussicht auf Genehmigung hat. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig in die Lage versetzen, in diesem Sinne den Antrag zu stellen.

Die Kommune leitet im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die ROWA für ihre Investitionen zweckgebundene Fördermittel in dem Umfang weiter, in dem sie selbst diese als öffentlich-rechtliche Körperschaft erhält. Für die Weiterleitung und die Verrechnung von Zuwendungen ist Voraussetzung, daß die ROWA bestehende Verpflichtungen zur Erlangung dieser Zuwendungen so erfüllt, wie die Kommune ihrerseits diese zu erfüllen hat, um derartige Fördermittel zu erhalten.

3. Verwendungsnachweis

Die ROWA hat einen Mittelverwendungsnachweis zu führen. Sie bereitet alle Unterlagen vor, die zur Erfüllung der von der Kommune aufgrund von Zuwendungen Dritter obliegenden Berichts- und Nachweispflichten erforderlich sind.

4. Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde

Die ROWA räumt für den Fall, daß die Kommune als Fördermittelempfänger Fördermittel an die ROWA weiterleitet, der Bewilligungsbehörde (einschließlich eines von der Bewilligungsbehörde Beauftragten) ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel ein.

§4

Abwasserabgabe

1. Kostentragung

Die ROWA trägt die von der zuständigen Behörde durch Festsetzungsbescheid festgesetzte Abwasserabgabe.

2. Information

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über die bedeutsamen Bescheide und Festsetzungen der Wasserbehörde. Ergreifen die Vertragsparteien im Einvernehmen Rechtsmittel und schöpfen diese ggf. aus, so trägt die Kosten die ROWA.

§5

Öffentliche Einrichtungen, Grundstücksbeschaffung und Eigentum an Einrichtungen und Grundstücken

1. Öffentliche Einrichtungen

Die von der ROWA von der MIDEWA durch notariellen Vertrag vom 03.12.97 sowie durch Einbringung oder anderweitig übernommenen Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die von der ROWA künftig neu hergestellten Anlagen, die der Erfüllung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung dienen, sind öffentliche Einrichtungen.

2. Durchleitungsrecht

Die Kommune erteilt bzw. verschafft der ROWA für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung das Dritte ausschließende Recht, die ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Brücken, Wege, Plätze und soweit unbedenklich, öffentliche Grundstücke im Versorgungsgebiet zur Führung von unterirdischen und ggf. oberirdischen Leitungen sowie zur Herstellung und Unterhaltung aller für eine ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Anlagen zu nutzen.

§ 6

Allgemeine Regelungen zum Betrieb der Anlagen und zur Durchführung der Tätigkeiten

1. Anlagenbetrieb

Die ROWA verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, daß ihr die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung überlassenen Anlagen unter Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Erlaubnisse und Genehmigungen, der jeweiligen behördlichen Auflagen sowie der Abwasserbeseitigungssatzung der Kommune wirtschaftlich sicher betrieben und stets in einem betriebsfähigen Zustand erhalten werden. Die Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen sowie die Abwasserentsorgungsanlagen werden errichtet und betrieben sowie die Tätigkeit durchgeführt nach den anerkannten Regeln der Technik bzw. dem jeweiligen Stand der Technik.

2. Weisungen durch die Stadt Roßlau

Die ROWA wird schriftlichen Weisungen der Stadt Roßlau nachkommen, welche diese in Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten erteilt. Im Falle der Erteilung von Weisungen, durch welche diese nach diesem Vertrag geschuldete Leistung verändert wird und welche über nach diesem Vertrag von der ROWA geschuldeten Leistungsumfang hinausgehen, sind vereinbarte Entgelte entsprechend anzupassen.

3. Rechtsmittel bei Anordnungen

In allen Fällen einer Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen Privaten werden die ROWA und die Kommune sich unverzüglich gegenseitig informieren.

Die ROWA ist verpflichtet, auch solche ordnungsbehördlichen Anordnungen zu erfüllen, die nicht gegen sie, sondern gegen die Kommune gerichtet sind, wenn die Anordnungen bestandskräftig sind oder wenn die Herstellung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln gegen die Anordnungen nicht erreicht ist.

4. Wirtschaftlichkeit

Die ROWA ist verpflichtet, unter Beachtung der Erfordernisse der langfristigen Betriebssicherheit höchstmögliche Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Anlagen und der Durchführung der Tätigkeiten bei Einhaltung der rechtlichen Anforderungen anzustreben.

5. Ausübung der Rechte

Die Kommune stimmt der ordnungsgemäßen Übertragung der Rechte aus den zum Betrieb der Anlagen und zur Durchführung der Tätigkeiten ergangener Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Erlaubnisse auf die ROWA für die Dauer dieses Vertrages durch die zuständigen Behörden zu.

§ 7

Ver- und Entsorgungssicherheit

1. Sicherheit der Abwasserentsorgung

Die Stadt Roßlau hat in der Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.11.97 den Anschluß- und Nutzungszwang für das Gebiet der Stadt Roßlau festgelegt. Änderungen dürfen nur nach Maßgabe des § 8 Nr. 2 der Gemeindeordnung und der sonstigen diesbezüglich relevanten rechtlichen Bestimmungen erfolgen.

2. Störungen des Betriebes

Die ROWA ist verpflichtet, etwaige betriebliche Störungen und Unterbrechungen unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen. Die Kommune ist von dem Eintritt einer erheblichen Störung und Unterbrechung unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Information über Ver- und Entsorgungslage

Die ROWA hat für den Fall einer vorhersehbaren Änderung der Ver- und Entsorgungsanlage rechtzeitig zunächst die Kommune schriftlich und anschließend die Benutzer und die Abnehmer im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst zu informieren.

4. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt derzeit auf der Grundlage der AVB Wasser V sowie der ergänzenden Bedingungen der ROWA. Eine Trinkwasserversorgungssatzung für die Kommune besteht nicht.

§ 8

Änderung rechtlicher Vorgaben

Die ROWA ist verpflichtet, Änderungen der rechtlichen Vorgaben, die ihre durch diesen Vertrag übernommenen Aufgaben betreffen, unverzüglich umzusetzen.

§ 9

Entgelte für die Wasserversorgung

Die ROWA betreibt die Wasserversorgung auf eigene Rechnung. Sie erhebt insoweit privatrechtliche Entgelte entsprechend den allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV). Änderung und Festsetzung der Entgelte bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Roßlau gemäß § 44 Absatz 3 Ziffer 6 der Gemeindeordnung.

§ 10

Entgelte für die Abwasserentsorgung

Die ROWA betreibt die Abwasserentsorgung auf eigene Rechnung. Sie erhebt insoweit privatrechtliche Entgelte entsprechend den allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung und Entgelte (ABE). Die Festsetzung der Entgelte bedarf der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Roßlau gemäß § 44 Absatz 3 Ziffer 6 der Gemeindeordnung.

§ 11

Gefahr, Haftung, Versicherung

1. Gefahr

Die ROWA übernimmt den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen und die Durchführung der Tätigkeiten auf eigene Gefahr.

2. Schadenshaftung

Die ROWA haftet gegenüber der Kommune und Dritten für jeden Schaden, der durch den Betrieb, die Unterhaltung der Anlagen sowie die Durchführung der Tätigkeiten verursacht wird, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit die Kommune von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die ROWA nach Satz 1 dieses Absatzes zu tragen verpflichtet ist, hat die ROWA die Kommune von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten freizustellen.

3. Rückforderung und Verzinsung

Die Kommune kann von der ROWA die Rückzahlung gewährter Zuwendungen verlangen, wenn diese zweckwidrig und nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des vorgesehenen Zweckes eingesetzt werden. Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 6 v. H. für das Jahr verzinst. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet, so kann ebenso für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung eine Verzinsung in Höhe von 6 v. H. für das Jahr verlangt werden.

4. Versicherungen

Die ROWA hat ausreichende Versicherungen in verkehrsüblicher Höhe für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen und die Durchführung der Tätigkeiten abzuschließen und den Kommune auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Die ROWA verpflichtet den Versicherer, die Kommune von der Herabsetzung der Versicherungssumme, der Kündigung der Versicherung oder bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Kommune unterstützt die ROWA diesbezüglich nachhaltig.

§ 12

1. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 31.12.97, 0 Uhr (Übergangsstichtag) in Kraft.

2. Kündigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende, erstmals nach 5 Jahren nach dem Übergangsstichtag gemäß vorstehendem Absatz dieser Bestimmung zu kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht, läuft der Vertrag mit unbestimmter Dauer weiter. Danach sind Kündigungen für beide Vertragspartner mit gleicher Kündigungsfrist zum Ende eines jeden fünften Kalenderjahres zulässig.

3. Fristlose Kündigung

Die Kommune ist zur fristlosen Kündigung berechtigt,

- soweit die ROWA trotz Abmahnung der von ihr zu beachtenden Auflagen nicht fristgerecht nachkommt,
- soweit die ROWA in sonstiger schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
- soweit die ROWA zahlungsunfähig wird, in Konkurs gerät oder mit einem ihrer Grundstücke dem Zwangsversteigerungsverfahren unterworfen wird.

4. Fristlose Kündigung durch die ROWA

Die ROWA ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,

- wenn die Kommune die für den weiteren Betrieb der Anlagen und die weitere Durchführung der Tätigkeiten erforderliche Mitwirkung trotz Abmahnung mit sechsmonatiger Fristsetzung endgültig verweigert.
- wenn die Kommune in anderer Weise den weiteren Betrieb der Anlagen oder die Durchführung der Tätigkeiten wesentlich einschränkt, insbesondere durch Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung oder aufgrund von Verträgen der Kommune und die ROWA eine Abmahnung mit dreimonatiger Fristsetzung vorgenommen hat. Der Fristablauf beginnt mit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung der ROWA;

- wenn der vollziehbare Widerruf oder die vollziehbare Rücknahme eines Planfeststellungsbeschlusses, einer Genehmigung oder eine Erlaubnis zur Errichtung und/oder zum Betrieb der Anlagen oder zur Durchführung der Tätigkeiten auch einstweilig erfolgen und sie mehr als drei Monate andauern oder durch ein Gericht in mindestens einer Instanz bestätigt worden ist.

Beziehen sich die Kündigungsvoraussetzungen für die ROWA nur auf einzelne Anlagen oder Anlagenteile oder Tätigkeiten, ist eine Kündigung nur dann möglich, wenn sie wesentliche Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage insgesamt zur Folge haben.

5. Der Vertrag wird beendet, wenn Grundsätze des öffentlichen Rechts dem Vertrag entgegenstehen.

§ 13

Folgen einer Vertragsbeendigung

Eigentumsübertragung auf die Kommune

Endet dieser Vertrag, gleich aus welchem Grunde, sind die der ROWA, überlassenen Grundstücke und Anlagen im Sinne von § 5 Absatz 1, gleich, ob sie von der Kommune oder von der ROWA hergestellt oder angelegt wurden, der Kommune zum Eigentum zu übertragen.

§ 14

Höhere Gewalt, Wirtschaftsklausel

1. Höhere Gewalt

Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Macht liegt, wie zum Beispiel Streik, Aussperrung, Feuer oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen; ausgenommen hiervon sind Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten der Vertragspartner. Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

2. Gesetzliche Zuständigkeitsregelung

Wird durch Gesetz oder Verordnung für die Abwasserbeseitigung, welche die ROWA erfüllt, die Zuständigkeit eines Dritten begründet, berührt das diesen Vertrag nur, wenn sich dies aus Gesetz oder Verordnung selbst ergibt oder wenn es ausdrücklich angeordnet ist.

3. Änderungen

Bei dem Abschluß dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß für die Zusammenarbeit Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Für eine etwaige Anpassung des Vertrages an veränderte Verhältnisse gelten die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben.

4. Fortgeltung des Vertrages

Die Stadt Roßlau und die ROWA sind darüber einig, daß in dem Fall, daß der Betrieb von einzelnen Anlagen und/oder die Durchführung von einzelnen Tätigkeiten - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - nicht mehr Gegenstand der Tätigkeit der ROWA ist, dieser Vertrag im übrigen fortgilt und die weiteren in ihm geregelten Tätigkeiten fortgeführt werden. Soweit sich die Notwendigkeit der Anpassung der Bestimmungen dieses Vertrages ergibt, ist diese vorzunehmen. Die Kommune und die ROWA werden in einem solchen Falle andere Wege der Zusammenarbeit auswählen und beschreiten, die mit Rücksicht auf die technische und wirtschaftliche Abhängigkeit der Betriebe, der Anlagen und der Durchführung der Tätigkeit zu einem möglichst wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen und einer möglichst wirtschaftlichen Durchführung der Tätigkeiten auch in der Zukunft führen.

§ 15

Schlußbestimmungen

1. Schriftform

Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Schriftform durch eingeschriebenen Brief bedürfen auch die Erteilung von Weisungen und Genehmigungen seitens der Kommune, die Ankündigung von Entgeltanpassungen der ROWA, die Geltendmachung von Ansprüchen auf Änderung der Entgelte, der Entgeltanpassungsbestimmungen oder der übrigen Vereinbarungen, die Kündigung eines Vertragspartners oder das Übernahmeverlangen oder die Ablehnung der Übernahme seitens der Kommune.

2. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr sind die Vertragspartner verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende rechtswirksame zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare und verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche Bestimmungen, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

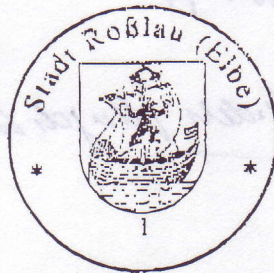
Roßlau, 08.01.1998

Roßlau, 8.1.98

Stadt Roßlau

ROWA

Koschig



Nußbeck

Schmieder